

Außerdem macht die Kommission geltend, dass die Hellenische Republik nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um die Einhaltung der Regeln für die Betäubung der Tiere bei der Schlachtung und geeignete Inspektionen und Kontrollen der Schlachthöfe sicherzustellen.

Die Kommission weist darauf hin, dass weder bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist noch nach diesem Zeitpunkt und trotz gewisser Anstrengungen der griechischen Behörden die Hellenische Republik alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um den Mängeln abzuwehren, die ihr angelastet würden. Die Mehrzahl der Empfehlungen, die an die griechischen Behörden gerichtet worden seien, seien nicht oder nur ungenügend umgesetzt worden. Zum anderen zeichnen Kontrollberichte ein höchst beunruhigendes Bild von der Durchführung der oben genannten Maßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat eingereicht am 12. September 2007 — Société Papillon/Minister für Haushalt, öffentliche Finanzen und den öffentlichen Dienst

(Rechtssache C-418/07)

(2007/C 283/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Papillon

Beklagter: Minister für Haushalt, öffentliche Finanzen und den öffentlichen Dienst

Vorlagefragen

1. Da sich der steuerliche Vorteil aus der „steuerliche Integration“ genannten Regelung bei der Besteuerung der Muttergesellschaft des Konzerns auswirkt, die die Gewinne und Verluste aller Gesellschaften des Konzerns verrechnen und aus der steuerlichen Neutralisierung von Maßnahmen innerhalb des Konzerns Nutzen ziehen kann, wird dadurch, dass eine Einzelgesellschaft der Muttergesellschaft nach der Regelung in den Art. 223A ff. des Code général des impôts nicht in den

Bereich eines steuerlich integrierten Konzerns einbezogen werden kann, sofern sie über eine Tochtergesellschaft gehalten wird, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen ist und in Frankreich keine Tätigkeit ausübt, nicht der französischen Körperschaftsteuer unterliegt und daher selbst nicht zum Konzern gehören kann, die Frage aufgeworfen, ob dies wegen der steuerlichen Folge der von der Muttergesellschaft getroffenen Wahl, eine Einzelgesellschaft durch eine französische Tochtergesellschaft oder aber durch eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft zu halten, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt?

2. Wenn ja: Kann eine solche Beschränkung entweder durch die Notwendigkeit, die Kohärenz des Systems der „steuerlichen Integration“ zu erhalten, insbesondere die Mechanismen der steuerlichen Neutralisierung von Maßnahmen innerhalb des Konzerns, unter Berücksichtigung der Folgen eines Systems, nach dem die Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nur in Bezug auf das mittelbare Halten der Einzelgesellschaft als zum Konzern gehörig angesehen wird, aber notwendigerweise von der Anwendung der Konzernregelung ausgeschlossen bleibt, weil sie nicht unter die französische Besteuerung fällt, oder aus einem anderen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein?

Klage, eingereicht am 12. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-419/07)

(2007/C 283/33)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Mojzesowicz und V. Bottka)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/77/EG vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ⁽¹⁾ (im Folgenden: Wettbewerbsrichtlinie) verstoßen hat, dass es Art. 2 dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat;
- dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.